

**Vergabe- und Entgeltordnung für die
Veranstaltungsräume im Salzsiedehaus und in
der Scheune am Kloster Bentlage**

Stadtkultur Rheine

1. Art der Nutzung

Die Nutzung der Veranstaltungsräume im Salzsiedehaus und in der Scheune am Kloster Bentlage erfolgt ausschließlich im Rahmen der Kulturangebote der Stadtkultur Rheine.

Hierzu gehören insbesondere:

- Die Nutzung für pädagogische Angebote der Museen der Stadt Rheine
- Kunstausstellungen
- Bühnenprogramm, wie z.B. Konzerte und Theateraufführungen
- Kultur und Bildungsveranstaltungen der im Kulturraum Kloster Bentlage ansässigen Vereine (Förderverein Saline Gottesgabe e.V. , Druckvereinigung Bentlage e.V., Förderverein Kloster Bentlage e.V. , Stiftung zur Förderung von Kloster Bentlage, Rheine.Tourismus.Veranstaltungen. Europäische Märchengesellschaft e.V.)

Kulturelle Veranstaltungen weiterer Veranstalter sind möglich.
Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

2. Ausschluss von Nutzungen

Die Veranstaltungsräume werden nicht zur Verfügung gestellt für:

- kommerzielle Veranstaltungen
- private Feiern
- Geschäftsfeiern

Ausnahmen könne erfolgen bei berechtigter Begründung, zum Beispiel für Veranstaltungen von Sponsoren der Stadtkultur Rheine oder für die Stadtgesellschaft bedeutsame Veranstaltungen der lokalen Wirtschaft.
Bei der Raumvergabe haben die Termine der Stadtkultur Rheine Vorrang.

3. Antragstellung

Anträge sind der Leitung des Kulturraums Kloster Bentlage schriftlich mit folgenden Angaben einzureichen:

Name des Nutzers/Veranstalters

Art der Veranstaltung

Datum

Uhrzeit

Voraussichtliche Dauer

Teilnehmerzahl

Eintrittsgeld

Besonderheiten (z. B. Musikaufbauten, Dekoration)

Notwendigkeit und Dauer von Vor- und Nachbereitungszeiten

Art des Caterings/Bewirtung

4. Koordination und Entscheidungsträger

Die Koordination der Raumnutzungen erfolgt durch die Leitung des Kulturraums Kloster Bentlage.

Im Bedarfsfall obliegt die Entscheidungsvollmacht immer der Betriebsleitung der Stadtkultur Rheine

5. Entrichtung eines pauschalen Benutzungsentgeltes

Für die Benutzung der Veranstaltungsräume einschließlich dessen Ausstattung ist grundsätzlich ein pauschales Benutzungsentgelt zu entrichten.

6. Zusammensetzung des pauschalen Benutzungsentgeltes

Für die Nutzung der Veranstaltungsräume erhebt die Stadt Rheine ein pauschales Benutzungsentgelt, durch das u. a. die Kosten für die Bereitstellung und Be- und Abnutzung der Räumlichkeiten und des Inventars abgegolten werden.

7. Höhe des pauschalen Benutzungsentgeltes

Das pauschale Benutzungsentgelt für die Veranstaltungsräume beträgt:

800,00 € für den ganzen Tag (über sechs Stunden)

400,00 € für den halben Tag (unter sechs Stunden)

8. Verzicht

Auf das pauschale Nutzungsentgelt wird verzichtet, wenn es sich um eine Veranstaltung der Stadtkultur Rheine, der unter 1) aufgeführten im Kulturraum Kloster Bentlage ansässigen Kulturinitiativen oder der Stadt Rheine handelt, oder die Veranstaltung im öffentlichen Interesse liegt.

9. Allgemeine Nutzungsbedingungen

Die in der Anlage aufgeführten allgemeinen Auflagen und Bedingungen sind zum Bestandteil des abzuschließenden Nutzungsvertrages zwischen der Stadt Rheine und dem Nutzer zu machen.

10. Inkrafttreten

Die Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung der Veranstaltungsräume im Salzsiedehaus und der Scheune am Kloster Bentlage tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2027 in Kraft.

Anlage

„Allgemeine Nutzungsbedingungen“

zur Vergabe- und Entgeltordnung für die Veranstaltungsräume der Stadtkultur Rheine im Salzsiedehaus und in der Scheune am Kloster Bentlage

1. Die Überlassung der Räume darf nur um vereinbarten Nutzungszweck erfolgen. Im Falle, dass der Nutzungszweck ohne Wissen der Stadtkultur Rheine wesentlich geändert wird, besitzt diese ein Rücktrittsrecht.
2. Der Nutzer hat den Raum zum Ende der vereinbarten Nutzungsdauer in dem Zustand zurück zu geben, in dem er sich zu Beginn der Übergabe befand.
3. Der Nutzer ist zur schonenden und pfleglichen Behandlung der Räume, die dem Denkmalschutz unterliegen, verpflichtet
4. Der Nutzer ist zur Einhaltung der geltenden Brandschutzordnung verpflichtet. Insbesondere ist die Nutzung offenen Feuers, das Abbrennen von Kerzen, das Rauchen, sowie das Abbrennen von Feuerwerk untersagt.
Fluchtwege müssen jederzeit unverstellt und passierbar bleiben.
5. Für die Erfüllung der Veranstaltungsbedingten gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Auflagen und das Einholen erforderlicher Genehmigungen ist der Nutzer verantwortlich.
6. Die vorhandenen Leitungen für Elektrizität, Wasser und Abwasser dürfen nicht überlastet werden.
7. Für das Versagen jeglicher Einrichtungen, für Betriebsstörungen und sonstige die Nutzung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadtkultur Rheine dem Nutzer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
8. Der Nutzer haftet für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch die Nutzung durch Ihn, seine Auftragnehmer oder Veranstaltungsteilnehmer entstehen.
9. Stadtkultur Rheine ist zur fristlosen Rücknahme der Nutzungsgenehmigung berechtigt, wenn gegen die vorgenannten Verpflichtungen trotz Abmahnung verstoßen wird.